

Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die
Sportplätze in der Gemeinde

§ 1

Allgemeines

1. Die Sportplätze der Gemeinde
 - a) Stadion und Hartplatz in Mühlhausen
 - b) Rasen- und Hartplatz in Rettigheim
 - c) Rasen- und Trainingsplatz in Tairnbachsind öffentliche Einrichtungen.
2. Die Sportplätze werden den örtlichen Schulen für den Sportunterricht und den örtlichen sporttreibenden Vereinen und Gruppen zur sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung überlassen. Den fußballspielenden Vereinen (FC Mühlhausen, TSV Rettigheim und SG Tairnbach) ist dabei der Vorzug einzuräumen.
3. Ausnahmsweise können die Sportplätze auch auswärtigen Schulen und auswärtigen Vereinen überlassen werden.
4. Mit Ausnahme des Schulsports ist eine Benutzung nur auf Antrag zulässig. Über die Benutzung der Sportplätze entscheidet das Bürgermeisteramt. Für jede Benutzung der Sportplätze ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
5. Die Benutzer anerkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Überlassung

1. Überlassungsanträge sind schriftlich und so rechtzeitig einzureichen, daß eine vernünftige Koordination der einzelnen Benutzungstermine ermöglicht wird.
2. Die regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen und Überlassungen durch die Sportvereine sind der Gemeinde anzuzeigen durch Übersendung von Terminlisten u. dgl.

3. Die Überlassung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird
 - b) die Sportplätze ausgelastet sind und anderweitig benötigt werden.
4. Die Überlassungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt.
5. Im Sommer jeden Jahres ist die Benutzung der Rasenspielfelder auf die Dauer von mindestens 6 Wochen ausgeschlossen, weil in dieser Zeit Regenerationsmaßnahmen vorzunehmen sind.
6. Der genaue Zeitpunkt der Sperrung der Rasenflächen wird Mitte April jeden Jahres in Absprache mit den fußballspielenden Vereinen und Schulen festgelegt.

§ 3

Benutzungsvorschriften

1. Das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragter (Platzmeister) entscheidet in allen Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Benutzung gegeben sind, bei Wettkämpfen im Benehmen mit dem Schiedsrichter. Bei Pflichtspielen von Fußballmannschaften gelten die Bestimmungen des Badischen Fußballverbandes.
2. Entschädigungen irgendwelcher Art wegen der Verneinung der Beispielbarkeit oder Benutzbarkeit der Sportplätze sind ausgeschlossen.
3. Die Rasenspielfelder stehen in erster Linie zur Durchführung von Wettspielen und Wettkämpfen der Sportvereine zur Verfügung (z.B. Verbands-, Relegations- und Pokalspiele der Fußballvereine). Turniere und Mannschaften können auf den Rasenspielfeldern durchgeführt werden (z. B. Jugend- und AH-Turniere der Fußballvereine). Zur Schonung des Rasens sollten nicht mehr als zwei Spiele pro Tag zugelassen werden.
4. Für Übungszwecke stehen vor allem die Hart- und Trainingsplätze zur Verfügung. Die Benutzung der Rasenspielfelder für Übungszwecke ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
5. Für den Freizeitsport stehen die Rasenspielfelder grundsätzlich nicht zur Verfügung (z.B. Stammtischmannschaften, Ortsturniere, Straßenmeisterschaften). Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

6. Die Kunststoffbahn und die leichtathletischen Anlagen im Stadion Mühlhausen dürfen grundsätzlich weder mit Spikes noch mit scharfen Stollen behafteten Schuhen betreten, noch dürfen scharfkantige Sportgeräte oder sonstige Gegenstände, die zur Beschädigung des Belags führen können, verwendet werden. Zum Erreichen des Spielfeldes mit Fußballschuhen ist der Holzsteg über die Kunststoffbahn zu benutzen.
7. Nach Ende der Überlassungszeit sind die Anlagen in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu bringen, d.h. Abfälle sind zu entfernen, die Papierkörbe zu leeren und vorhandene Funktionsgebäude zu reinigen.
8. Bei der Benutzung der Rasen sind ausgecleuderte Grasbüschel in die entsprechenden Lücken einzusetzen und anzutreten.
9. Die Tore sind umzulegen außerhalb des Spielfeldes.
10. Die den Benutzern überlassene Tennenplätze sind, soweit erforderlich, nach der Überlassungszeit mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schleppnetzen abzuziehen.

§ 4

Pflichten der Besucher

1. Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Platzmeisters Folge zu leisten und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Dem Platzmeister steht gegenüber den Benutzern zur Beobachtung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
2. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß
 - a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der Sportplätze eine verantwortliche Person (Übungsleiter, Trainer) ununterbrochen anwesend ist.
 - b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltungen gewährleistet ist und
 - c) die Überlassungszeiten pünktlich eingehalten werden.
3. Die Benutzer haben die Sportplätze und die sonstigen Anlagen schonend und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1. Die Sportplätze dürfen mit Fahrzeugen und Fahrrädern etc. nicht befahren werden. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
2. Tiere aller Art dürfen in die Sportplätze nicht mitgeführt werden.
3. Die sportlichen Anlagen (Spielfelder, Rundbahn, leichtathletische Anlagen) dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
4. Der Gebrauch von Radios, Plattenspielern, Tonband- und Fernsehgeräten ist grundsätzlich verboten.
5. Der Verkauf von Waren im Sportplatzbereich einschließlich Werbung ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes erlaubt. Dasselbe gilt für die Verteilung von Druckschriften, für die Durchführung von Geldsammlungen und für das gewerbliche Fotografieren. Über Zulassung einer Bandenwerbung entscheidet der Gemeinderat.
6. Das Betreten der Funktionsgebäude mit Spikes- u. Sportschuhen ist nicht gestattet. Fußball- Turn- und Rennschuhe dürfen innerhalb der Funktionsgebäude nicht gereinigt werden.
7. Den Zuschauern ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Die Abschränkung an der Laufbahn ist Begrenzung der Sportanlagen.
8. Nach Ablauf der Benutzungszeit sind die Sportplätze alsbald zu verlassen.
9. Das Rauchen innerhalb der Abschränkungen ist verboten.
10. Abfälle sind in die dazu aufgestellten Papierkörbe zu werfen.
11. Fundsachen sind dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
12. Die Benutzer können ein Eintrittsgeld erheben.

§ 6

Haftung

1. Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Anlage in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen.

2. Die Benutzer müssen sicherstellen, daß schadhafte Sport- und andere Geräte nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Rasenspielfelder, der Sport- und anderen Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jede Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräten, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Benutzer, Beauftragten oder Besucher.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung der Sportplätze entstehen. Dabei sind alle Schäden umgehend dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 7

Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Sportplätze sind Benutzungsentgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltsordnung zu zahlen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

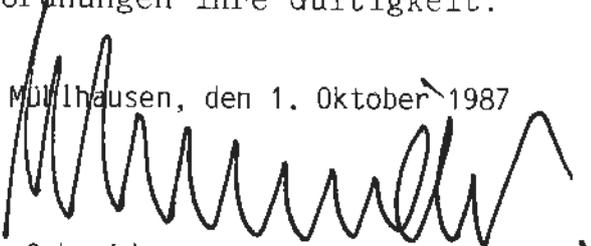
Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, Recht und Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt und den Anordnungen des Bürgermeisteramtes bzw. seiner Beauftragten oder den Verantwortlichen der Benutzer nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Sportplätze ausgeschlossen oder zwangsweise aus ihm entfernt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ist vom Gemeinderat Mühlhausen am 1.10.1987 beschlossen worden und tritt am 1.11.1987 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Mühlhausen, den 1. Oktober 1987


Schneider